

# Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsätze	2	Art. 20	BVG Rendite	7
Art. 2	Geldmarkt CHF	2	Art. 21	BVG Rendite Plus	8
Art. 3	Obligationen Schweiz	3	Art. 22	BVG Wachstum	8
Art. 4	Obligationen CHF 15+	3	Art. 23	Immobilien – Wohnen Schweiz	8
Art. 5	Obligationen CHF Ausland	3	Art. 24	Immobilien – Traditionell Schweiz	9
Art. 6	Obligationen Credit 100	3	Art. 25	Immobilien – Geschäfts- liegenschaften Schweiz	9
Art. 7	Obligationen Euro	4	Art. 26	Immobilien Global	10
Art. 8	Obligationen USD	4	Art. 27	Hedge Fund CHF	10
Art. 9	Wandelobligationen Global	4	Art. 28	Profil Defensiv	10
Art. 10	Aktien Schweiz	5	Art. 29	Profil Ausgewogen	11
Art. 11	Aktien Schweiz Index	5	Art. 30	Profil Progressiv	11
Art. 12	Aktien Europa	5	Art. 31	Inkrafttreten	11
Art. 13	Aktien Europa Index	6			
Art. 14	Aktien USA	6			
Art. 15	Aktien USA Index	6			
Art. 16	Aktien Japan	6			
Art. 17	Aktien Japan Index	7			
Art. 18	Aktien Emerging Markets	7			
Art. 19	Aktien Nachhaltigkeit Global	7			

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Artikel 1 Ziffer 3.

## **Art. 1 Grundsätze**

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien etc.) kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

1  
Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geographischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Teilnehmer innert der regulatorischen Fristen gesichert ist.

2  
Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse.

3  
Legen es die Umstände dringend nahe, kann im Interesse der Anleger nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten vorübergehend von den Anlagerichtlinien abgewichen werden. Die Abweichungen sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und im Jahresbericht zu begründen.

4  
Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und der Darstellung der derivativen Finanzinstrumente.

5  
In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr bei erstklassigen Schuldnern angelegt werden. Die flüssigen Mittel

werden in CHF sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welche die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. In den Anlagegruppen Aktien, Obligationen und Emerging Markets können die flüssigen Mittel auch in USD angelegt werden.

6  
Bei Investitionen in festverzinsliche Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelobligationen Global) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

7  
Bei allen Anlagegruppen können Wertpapiere gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

8  
Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

## **Art. 2 Geldmarkt CHF**

1  
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Geldmarktpapiere.

2  
Es sind die Grundsätze der geographischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund, Pfandbriefzentralen sowie Kantone mit einem Rating von mindestens AA. Die Maximalquote pro einzelnen Kanton und Pfandbriefzentrale beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100%.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 3 Obligationen Schweiz**

1  
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz in der Schweiz.

2  
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund, Pfandbriefzentralen sowie Kantone mit einem Rating von mindestens AA. Die Maximalquote pro einzelnen Kanton und Pfandbriefzentrale beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100%.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds

unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 4 Obligationen CHF 15+**

1  
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von mehr als 15 Jahren. Der Anteil an Auslandschuldnern ist auf 30% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.

2  
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Inlandschuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund, Pfandbriefzentralen sowie Kantone mit einem Rating von mindestens AA. Die Maximalquote pro einzelnen Kanton und Pfandbriefzentrale beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100%. Es dürfen nicht mehr als 5% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Auslandschuldners angelegt werden.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 5 Obligationen CHF Ausland**

1  
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz im Ausland. Bei besonderen Marktverhältnissen (z. B. kurzfristigen Liquiditätsengpässen) dürfen auch maximal 20% inländische Schuldner berücksichtigt werden.

2  
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens AA beträgt 25%.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 6 Obligationen Credit 100**

1  
Die Anlagegruppe investiert in auf Fremdwährung lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz im Ausland. Schweizer Franken Obligationen dürfen bei besonderen Marktverhältnissen bis maximal 20% des Vermögens berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko ist in der Regel gegen

CHF abgesichert. Die Anlagegruppe ist trotz Währungsabsicherung den Fremdwährungsobligationen gemäss Art. 55 lit. e BVV2 zuzuordnen.

2  
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für Obligationenanlagen ein BBB- (Investment Grade) einer der führenden Ratingagenturen. Anlagen, welche unter ein Rating von BBB- fallen, müssen innert 3 Monaten verkauft werden.

3  
Der zulässige Anteil von Wandel- und Optionsanleihen beträgt höchstens 5%. Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert 3 Monaten abgebaut werden.

4  
Es dürfen nicht mehr als 5% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens AA beträgt 25%.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 7 Obligationen Euro**

1  
Die Anlagegruppe investiert in auf EUR lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern.

2  
Es sind die Grundsätze der geographischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens AA beträgt maximal 120% ihrer Benchmarkgewichtung (JPM Government Bond Index Euro), höchstens jedoch 35% pro Einzeltitel.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 8 Obligationen USD**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (USD).

2  
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens AA beträgt 25%, bei einer gleichzeitig maximalen Übergewichtung von 120%

gegenüber der Benchmark. Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sind von der 25% Schuldnerklausel ausgenommen, da sich die Benchmark der Anlagegruppe (JPM Government Bond Index USD) ausschliesslich aus Regierungsanleihen zusammensetzt, jedoch nicht von der maximalen Übergewichtungsgrenze von 120% gegenüber der Benchmark. Die Maximalquote für Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) beträgt 100%.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 9 Wandelobligationen Global**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Wandel- und Optionsanleihen bzw. Schuldverschreibungen von in- und ausländischen Schuldnern des öffentlichen sowie privaten Rechts. Die synthetische Bildung von Wandelobligationen ist zulässig.

2  
Es sind die Grundsätze der geographischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios muss mindestens Investment Grade bzw. B3 (Moody's) oder BBB- (S&P) entsprechen.

3  
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

4  
Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert 3 Monaten abgebaut werden.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 10 Aktien Schweiz**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen, wie z. B. Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten und Optionszertifikaten von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Dabei darf der Anteil an Wandel- und Optionsanleihen 15% des Vermögens nicht übersteigen. Die Anlagegruppe kann auch in Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investieren, sofern diese Bestandteil des Benchmarkindex sind. Die Übergewichtung dieser Gesellschaften gegenüber der Benchmark darf zwei Prozentpunkte nicht überschreiten.

2  
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

3  
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,

welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

4  
Es dürfen höchstens 10% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Für die fünf grössten Gesellschaften der Benchmark (Swiss Performance Index) gilt eine Maximalbegrenzung von 120% ihrer Benchmarkgewichtung, höchstens jedoch 25% pro Einzeltitel.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 11 Aktien Schweiz Index**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen, wie z. B. Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten und Optionszertifikaten von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Dabei darf der Anteil an Wandel- und Optionsanleihen 15% des Vermögens nicht übersteigen. Die Anlagegruppe kann auch in Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investieren, sofern diese Bestandteil des Benchmarkindex sind. Die Übergewichtung dieser Gesellschaften gegenüber der Benchmark darf zwei Prozentpunkte nicht überschreiten.

2  
Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des Swiss Performance Index sind. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 0.5%.

3  
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 12 Aktien Europa**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Europa (exkl. Schweiz).

2  
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen geographischen und branchenmässigen Risikoverteilung, die sich an der Benchmark (MSCI Europe ex CH) orientiert.

3  
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4  
Es dürfen höchstens 10% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 13 Aktien Europa Index**

1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Europa (exkl. Schweiz).

2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des MSCI Europa ex CH sind. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 0.5%.

3

Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 14 Aktien USA**

1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und bis zu maximal 5% in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Kanada (CA).

2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4

Es dürfen höchstens 10% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 15 Aktien USA Index**

1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesell-

schaften mit statutarischem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des MSCI USA sind. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 0.5%.

3

Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

### **Art. 16 Aktien Japan**

1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Japan.

2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4  
Es dürfen höchstens 10% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 17 Aktien Japan Index**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Japan.

2  
Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI Japan sind. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 0.5%.

3  
Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds

unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 18 Aktien Emerging Markets**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Staaten mit aufstrebenden Märkten, so genannten Emerging Markets.

2  
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen währungsmässigen, geographischen und branchenmässigen Risikoverteilung, die sich an der Benchmark (MSCI Emerging Marktes EMMA) orientiert.

3  
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die ausländischen Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4  
Es dürfen höchstens 10% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 19 Aktien Nachhaltigkeit Global**

1  
Die Anlagegruppe investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die sich langfristig über nationale und internationale Standards hinaus engagieren und unmittelbar oder auch mittelbar einen nennenswerten Beitrag in umwelt- und sozialverträglichen Belangen an verschiedene Anspruchsgruppen leisten.

2  
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen währungsmässigen, geographischen und branchenmässigen Risikoverteilung, die sich an der Benchmark (MSCI World) orientiert.

3  
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen, geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

4  
Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 20 BVG Rendite**

1  
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

2  
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3  
Bei der Auswahl von Direktanlagen gelten sinngemäss die Anlagerichtlinien für die übrigen Anlagegruppen.

4  
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt zwischen 20 und 30%. Der zulässige Fremdwährungsanteil beträgt 30%.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 21 BVG Rendite Plus**

1  
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

2  
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3  
Bei der Auswahl von Direktanlagen gelten sinngemäss die Anlagerichtlinien für die übrigen Anlagegruppen.

4  
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt zwischen 30 und 40%. Der zulässige Fremdwährungsanteil beträgt 30%.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 22 BVG Wachstum**

1  
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

2  
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3  
Bei der Auswahl von Direktanlagen gelten sinngemäss die Anlagerichtlinien für die übrigen Anlagegruppen.

4  
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt zwischen 40 und 50%. Der zulässige Fremdwährungsanteil beträgt 30%.

5  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die

Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 23 Immobilien – Wohnen Schweiz**

1  
Die Anlagegruppe investiert unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in Wohnliegenschaften mit Standort in der Schweiz. Als solche gelten:

- Wohnhäuser (inkl. Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht). Als Wohnhäuser qualifizieren sich Liegenschaften, bei welchen mindestens zwei Drittel der Mieteinnahmen aus dem Bereich Wohnen stammen;
- Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften mit mehrheitlich Wohnliegenschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Liegenschaften, die Überbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist;
- Grundstücke, deren Erwerb zur Durchführung eigener Wohnbauvorhaben dient;
- Bauland, das sich für die Abgabe an Dritte eignet;
- Anteile an schweizerischen Immobilienanlagefonds mit mehrheitlich Wohnliegenschaften.

Die Objekte sind nach Bauzustand und Lagequalität zu diversifizieren. Ferner sind die Anlagen auf mindestens 10 Grundstücke zu verteilen. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf dabei nicht mehr als 25% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe übersteigen.

2  
Der Anteil an Bauland (inkl. Abbruchobjekte), angefangene Bauten und mit Baurechten belastete Grundstücke ist auf 15% des Anlagevermögens begrenzt.

3

Der Anteil an direkt gehaltenen Immobilienanlagen kann bis zu 50% des Ertragswertes mit Grundpfändern belastet werden.

4

Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf übernehmen.

5

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft oder zum Parkieren von Geldern bei mangelnden Anlagemöglichkeiten muss die Anlagegruppe in entsprechendem Masse Liquidität halten können. Diese kann wie folgt gehalten werden: Kasse bzw. Guthaben bei erstklassigen Banken sowie der Post, Anlagen im Geldmarkt einschliesslich kollektiver Anlagen im Geldmarkt und Obligationenanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Gelder, welche zur Verwirklichung von Bauvorhaben bestimmt sind, können in festverzinslichen Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.

6

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

## Art. 24

### Immobilien – Traditionell Schweiz

1

Die Anlagegruppe investiert unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in Immobilien mit Standort in der Schweiz. Als solche gelten:

- Wohn- und Geschäftshäuser (inkl. Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht);

- Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Liegenschaften, die Überbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist;

- Grundstücke, deren Erwerb zur Durchführung eigener Bauvorhaben dient;

- Bauland, das sich für die Abgabe an Dritte eignet;

- Anteile an schweizerischen Immobilienanlagefonds.

Die Objekte sind nach Bauzustand und Lagequalität zu diversifizieren. Ferner sind die Anlagen auf mindestens 10 Grundstücke zu verteilen. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf dabei nicht mehr als 25% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe übersteigen.

2

Der Anteil an Bauland (inkl. Abbruchobjekte), angefangene Bauten und mit Baurechten belastete Grundstücke ist auf 15% des Anlagevermögens begrenzt.

3

Die Anlagegruppe darf nicht in Hotels, Villen und Fabrikliegenschaften investieren.

4

Der Anteil an direkt gehaltenen Immobilienanlagen kann im Rahmen der Praxis der Aufsichtsbehörde vorübergehend mit Grundpfändern belastet werden.

5

Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschafts Kauf übernehmen.

6

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft oder zum Parkieren von Geldern bei mangelnden Anlagemöglichkeiten muss die Anlagegruppe in entsprechendem Masse Liquidität halten können. Diese kann wie folgt gehalten werden: Kasse bzw. Guthaben bei erstklassigen Banken sowie der Post, Anlagen im Geldmarkt einschliesslich kol-

lektiver Anlagen im Geldmarkt und Obligationenanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Gelder, welche zur Verwirklichung von Bauvorhaben bestimmt sind, können in festverzinslichen Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.

7

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

## Art. 25

### Immobilien – Geschäftsliegenschaften Schweiz

1

Die Anlagegruppe investiert unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in Geschäftsliegenschaften mit Standort in der Schweiz. Als solche gelten:

- Geschäftsliegenschaften (inkl. Mit-eigentum und Bauten im Baurecht);
- Als Geschäftshäuser qualifizieren sich Liegenschaften, bei welchen mindestens die Hälfte der Mieteinnahmen aus den Bereichen Einzelhandel und Büro stammen;
- Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften mit mehrheitlich Geschäftsliegenschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Liegenschaften, die Überbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist;
- Grundstücke, deren Erwerb zur Durchführung eigener Bauvorhaben dient;
- Bauland, das sich für die Abgabe an Dritte eignet;

- Anteile an schweizerischen Immobilienanlagefonds.

Die Objekte sind nach Bauzustand und Lagequalität zu diversifizieren. Ferner sind die Anlagen auf mindestens 10 Grundstücke zu verteilen. Der Verkehrswert einer Liegenschaft darf dabei nicht mehr als 25% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe übersteigen.

2

Der Anteil an Bauland (inkl. Abbruchobjekte), angefangene Bauten und mit Baurechten belastete Grundstücke ist auf 15% des Anlagevermögens begrenzt.

3

Der Anteil an direkt gehaltenen Immobilienanlagen kann im Rahmen der Praxis der Aufsichtsbehörde mit Grundpfändern belastet werden.

4

Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem Liegenschafts-kauf übernehmen.

5

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft oder zum Parkieren von Geldern bei mangelnden Anlagemöglichkeiten muss die Anlagegruppe in entsprechendem Masse Liquidität halten können. Diese kann wie folgt gehalten werden: Kasse bzw. Guthaben bei erstklassigen Banken sowie der Post, Anlagen im Geldmarkt einschliesslich kollektiver Anlagen im Geldmarkt und Obligationenanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Gelder, welche zur Verwirklichung von Bauvorhaben bestimmt sind, können in festverzinslichen Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.

6

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (an-

gemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 26 Immobilien Global**

1

Die Anlagegruppe investiert weltweit in indexnahe Beteiligungspapiere, -rechte und ähnliche Wertschriften, welche Bestandteil des UBS Real Estate Global Investors only Index sind.

2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen währungsmässigen, geographischen Risikoverteilung, die sich an der Benchmark (UBS Real Estate Global Investors only) orientiert.

3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen, geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

4

Es dürfen höchstens 10% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, deren Benchmarkgewichtung mehr als 10% beträgt. In diesem Fall ist die Maximalgewichtung das Benchmarkgewicht plus 1%.

5

Die Anlagegruppe ist zwischen 65% und 75% in CHF abgesichert.

6

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 27 Hedge Fund CHF**

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100% in die Vermögensklasse Hedge Funds. Dabei legt sie als Fund of Funds in transparente Kollektivanlagen mit Dachfondsstruktur an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um.

2

Die detaillierten Anlagerichtlinien sind dem Produkteprospekt der Anlagegruppe Hedge Fund CHF zu entnehmen.

#### **Art. 28 Profil Defensiv**

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

2

Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Bei der Auswahl von Direktanlagen gelten sinngemäss die Anlagerichtlinien für die übrigen Anlagegruppen.

4

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 30%.

5

Maximal 15% können in alternative Anlagen investiert werden.

6

Maximal 20% können in in- und ausländische Wandelanleihen investiert werden.

7

Maximal 30% können in Immobilienwerte investiert werden, wobei maximal 5% in ausländische Immobilienwerte investiert werden können.

8  
Mindestens 70% der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf CHF lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in CHF abgesichert sind.

9  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 29 Profil Ausgewogen**

1  
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

2  
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3  
Bei der Auswahl von Direktanlagen gelten sinngemäss die Anlagerichtlinien für die übrigen Anlagegruppen.

4  
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 40%.

5  
Maximal 15% können in alternative Anlagen investiert werden.

6  
Maximal 20% können in in- und ausländische Wandelanleihen investiert werden.

7  
Maximal 30% können in Immobilienwerte investiert werden, wobei maximal 5% in ausländische Immobilienwerte investiert werden können.

8  
Mindestens 70% der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf CHF lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in CHF abgesichert sind.

9  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 30 Profil Progressiv**

1  
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

2  
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3  
Bei der Auswahl von Direktanlagen gelten sinngemäss die Anlagerichtlinien für die übrigen Anlagegruppen.

4  
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 50%.

5  
Maximal 15% können in alternative Anlagen investiert werden.

6  
Maximal 20% können in in- und ausländische Wandelanleihen investiert werden.

7  
Maximal 30% können in Immobilienwerte investiert werden, wobei maximal 5% in ausländische Immobilienwerte investiert werden können.

8  
Mindestens 70% der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf CHF lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in CHF abgesichert sind.

9  
Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein, Art. 56 Abs. 2 BVV2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Die Anlagegruppe kann vollständig in kollektive Anlageinstrumente investieren (vollständige oder teilweise Fund-of-Funds-Struktur), wobei der Anteil pro Kollektivanlage auf 20% beschränkt wird. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA und Körbe von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

#### **Art. 31 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.